STADTLIPPSTADT

LICHT · WASSER · LEBEN

Vereinbarung

zum Kinderschutz
in der Kindertagespflege
gem. § 8a Abs. 5 SGB III

Vereinbarung

zum Verfahren nach
§ 8a Abs. 5 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Stadt Lippstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Jugendamt“)

und

die Kindertagespflegeperson
(Name/Adresse/Kontaktdaten)

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII.

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verpflichtet den öffentlichen Träger gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII, Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zu schließen.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und eine insoweit erfahre Fachkraft beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Akute Kindeswohlgefährdung

Im Falle einer akuten Gefährdung unterrichtet die Kindertagespflegeperson unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt.

Außerhalb der Dienstzeiten ist das Jugendamt über die Dienststellen der Polizei erreichbar.

Das Jugendamt übernimmt nach einer eigenen Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII die Fallverantwortung. Die ggf. weitere Einbeziehung der Kindertagespflegeperson in den ggf. zu erstellenden Schutzplan wird im jeweiligen Einzelfall besprochen und dokumentiert. Nach Klärung der Vorgehensweise erfolgt eine Rückmeldung an die meldende Kindertagespflegeperson.

(2) Vermutete Kindeswohlgefährdung

Nimmt die Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr (siehe Anlage 1), die auf eine sich entwickelnde Kindeswohlgefährdung schließen lassen, setzt sich diese mit einer der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Lippstadt (SkF e.V.) in Verbindung, um die Beobachtungen zu besprechen und zu bewerten. Alle weiteren Schritte werden mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des SkF e.V. abgestimmt und schriftlich dokumentiert.

Sollte sich aus dieser Bewertung ein Handlungsbedarf ergeben, sind die Eltern in Form eines Elterngesprächs mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Das Elterngespräch kann durch die Kindertagespflegeperson alleine oder in Verbindung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des SkF e.V. geschehen. Ziel des Gesprächs ist es, in Kooperation mit den Eltern gemeinsam Maßnahmen zu vereinbaren, die die positive Entwicklung des Kindes unterstützen. Auch die Kinder sind in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Form zu beteiligen, sofern es der Entwicklungsstand und die Situation zulassen.

Die Handlungsschritte werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und deren Einhaltung durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt. Die Eltern werden auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt bei Nichtabwendung der Gefährdungslage hingewiesen.

§ 4 Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 dieser Vereinbarung geschieht anhand des als Anlage 2 beigefügten Mitteilungsbogens und enthält mindestens die personalisierten Familiendaten sowie die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und ggf. bereits erfolgte Gespräche und/oder Maßnahmen.

Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es um eine akute Kindeswohlgefährdung geht oder es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Der Kindertagespflegeperson ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln. Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte ggf. gegen den Willen, aber grundsätzlich mit Wissen der Betroffenen erfolgen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 5 Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden, diese ermittelt oder weitergegeben werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Die für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen sind gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII ausschließlich in pseudonymisierter Form an die insoweit erfahrene Fachkraft zu übermitteln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, alle 3 Jahre an einer Schulung zum Kinderschutz, die turnusmäßig vom SkF e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Lippstadt angeboten wird, teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner*innen in Kraft. Der Abschluss der Vereinbarung ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Vereinbarung gilt für die Dauer der erteilten Pflegeerlaubnis. Wird die Pflegeerlaubnis durch die Stadt Lippstadt verlängert, verlängert sich diese Vereinbarung ebenfalls. Die Vereinbarung kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.

Lippstadt, den _____

_____	_____
Kindertagespflegeperson	FDL Kindertagesbetreuung

1) Kindeswohl

Kindeswohl heißt: Die Bedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes sind gewährleistet.
„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i. S. von die am wenigsten schädigende) wählt“ [1]

Damit ein Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen kann, müssen folgende Bedürfnisse befriedigt werden:

- **Physiologische Bedürfnisse** (Essen, Trinken, Schlaf, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.)
- **Schutzbedürfnisse** (Schutz vor Gefahren, Krankheiten, materiellen Unsicherheiten etc.)
- **Bedürfnis nach sozialer Bindung** (einfühlendes Verständnis und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.)
- **Bedürfnis nach Wertschätzung** (bedingungslose Anerkennung als seelisch wie körperlich wertvolles autonomes Wesen)
- **Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung (Wissen und Verstehen)** (Förderung der natürlichen Neugier, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Anregungen, Anforderungen)
- **Bedürfnis nach Selbstverwirklichung** (Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, bei der Entwicklung eines Selbstkonzeptes, bei der Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen) [2]

Die genannten Kriterien müssen nicht unter dem Aspekt der Optimalität, sondern unter dem Aspekt des Noch-Hinreichens diskutiert werden.

Das, was Kindern wohltut, definieren die Eltern selbst. Grundlage hierfür ist Art. 6, Abs. 2 des Grundgesetzes: **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht**“ (vgl. auch §1 Abs. 2 SGB VIII).

Elternrecht wird insbesondere als Elternverantwortung gesehen, indem diese das Kind in seiner Entwicklung leiten, unterstützen und fördern.

Die **Personensorge** umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das **Recht und die Pflicht**, das **Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen**. Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine **Kindeswohlgefährdung** vor (§ 1666 BGB).

---

[1] Maywald 2008
[2] Schmidtchen 1989, Maslow 1978

2) Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Der Begriff knüpft an §1666 Abs. 1 Satz 1 BGB an. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung ***„eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, bei deren Fortdauer sich eine nicht unerhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“***. [3]

Die Gefährdung des Kindeswohls kann bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv) z. B. mangels Wissen und Kenntnis über die Bedürfnisse eines Kindes oder auch wegen fehlender eigener Fähigkeiten der Erwachsenen erfolgen.

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Hinzukommen müssen als Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kinde;
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten

sowie die **fehlende Bereitschaft und/oder Unfähigkeit der Eltern**, die Gefährdung abzuwenden (z. B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Wenn die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Kindeswohlgefährdung

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
-
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**

  eines Kindes führen kann,

- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- von **Jugendhilfe-Einrichtungen** und **Familiengerichten**
- in die **Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- im Interesse der **Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig** machen kann.[4]

---

[3] BGH 1956

[4] Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen 2009

3) Formen von Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich, sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfeldes, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen.

Definition Kindesmisshandlung

*„Kindesmisshandlung ist eine **nicht zufällige** (bewusste oder unbewusste) **gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung**, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, und die zu **Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen** oder sogar zum **Tode** führt, und die somit das **Wohl** und die **Rechte** eines Kindes **beeinträchtigt und bedroht**.“*[5]

Zu unterscheiden ist jeweils die **Misshandlung als aktive** und die Ver**nachlässigung als passive Form**. Bei einem Kind können auch mehrere Formen vorkommen.

Bei der Kindesmisshandlung geschieht die Schädigung des Kindes nicht zufällig. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung. Gewalt hat vielschichtige Ursachen und ist in gesellschaftliche und persönliche Verhältnisse eingebunden.

Gewalt gegen Kinder kann folgende Formen annehmen:

1. **Vernachlässigung**
2. **Psychische/Seelische Misshandlung**
3. **Körperliche Misshandlung**
4. **Sexuelle Gewalt**

1. Vernachlässigung

im Sinne eines andauernden **Unterlassens fürsorglichen Handelns**, das über eine unzureichende Fürsorge mit mangelndem Engagement oder Distanziertheit hinausgeht[6]

- ist die **andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns** sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern **zumeist passiv** aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine **chronische Unterversorgung** des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder **schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.**
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres **Alters** oder aufgrund von **Behinderung** auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine **basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern** dar.[7]

Vernachlässigung

---

[5] Hamburger Leitfaden für Arztpraxen – Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
[6] Menne 2006
[7] zitiert nach Schone 2006

- **des körperlichen Kindeswohls** – durch mangelhafte Versorgung und Pflege (unzureichende Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung, unzureichender Schutz vor Gefahren)
- **des seelischen Kindeswohls** – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und nicht verlässliches tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichtbeantwortung kindlicher Bedürfnisse, Unterlassen einer alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung
- **der geistigen Entwicklung** – durch Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung

2. Psychische/Seelische Misshandlung

Seelische oder psychische Gewalt sind *„**Haltungen, Gefühle und Aktionen**, die zu einer **schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung** zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen **geistig-seelische Entwicklung** zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit **behindern**“* [8]

Kindler nennt **fünf verschiedene Unterformen**, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- **feindselige Ablehnung** (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- **Ausnutzen und Korrumpieren** (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- **Terrorisieren** (z B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- **Isolieren** (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- **Verweigerung emotionaler Responsivität** (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).[9]

Folgen dieser Misshandlung treten oft zeitverzögert auf, es ist schwer, seelische Misshandlung von Formen ungünstigen elterlichen Verhaltens abzugrenzen [10]

3. Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung **alle Handlungen** von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch **Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt** für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu **erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes** und seiner Entwicklung **führen** oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Nicht generell körperliche Bestrafungen gelten als kindeswohlgefährdend, sondern nur jene, die zu oben benannter Beeinträchtigung führen. [11]

4. Sexuelle Gewalt

---

[8] Eggers 1994
[9] Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen
[10] Menne 2006
[11] Menne 2006

Sexuelle Gewalt ist **jede sexuelle Handlung**, die **an oder vor einem Kind** entweder gegen den Willen des Kindes **vorgenommen wird** oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der **Täter nutzt** seine **Macht- und Autoritätsposition aus**, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ [12]

Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte in Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung[13]

- **Körperliche Entwicklung**
  Unter-/Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung

- **Kognitive Entwicklung**
  Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung

- **Soziale Entwicklung**
  Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Delinquenz, Distanzlosigkeit, Aggressivität

- **Psychische Entwicklung**
  Psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismus, Depressionen, Ängste, Zwänge

- **Beziehungs- und Bindungsverhalten**
  Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation), massive Kontaktstörungen, Distanzlosigkeit, Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressive Gefühlslagen

4) Gefährdungseinschätzung

Bei der Einschätzung einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) geht es um die **fachlich geleitete Einschätzung der Art der möglichen Schädigungen**, der **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** sowie der **Einschätzung der Fähigkeit** bzw. Bereitschaft **der Eltern zur Gefahrenabwehr**.

Die **Feststellung einer Kindeswohlgefährdung** ist keine Tatsachenbeschreibung, sondern eine aus Fakten abgeleitete fallbezogene **Hypothese über die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung** für das Kind.

Von einer Kindeswohlgefährdung zu **unterscheiden** ist eine ***„das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung***“, die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn eine **Fehlentwicklung bzw. Rückstand oder Stillstand in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes** eingetreten ist oder einzutreten droht. Die Inanspruchnahme von Hilfen beruht auf **Freiwilligkeit**.

---

[12] Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI
[13] Kindesvernachlässigung Erkennen – Beurteilen – Handeln, ISA DKSB, BIS 2012

Die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;

- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;

- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts
  (Es geht um die Beurteilung **zukünftiger** Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);

- der **Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern(teile),** die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben kinder- und jugendnahe Berufsgruppen sowie Berufsgeheimnisträger gegenüber dem Jugendamt einen **Anspruch** auf eine **anonyme Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft**.

Mögliche Ergebnisse einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung des Ratsuchenden und der beratenden Fachkraft und daraus resultierende Handlungsschritte:

- Anhaltspunkte sind **unbegründet**, es liegt **keine Gefährdung** vor. → Das Kind sollte ggf. weiter beobachtet werden.
- Zur Gefährdungseinschätzung sind zwingend **weitere Informationen** notwendig. → Danach ist eine **erneute Einschätzung** vorzunehmen.
- „Eine dem Wohl des Kindes entsprechende **Erziehung ist nicht gewährleistet**." → Die Familie soll über Hilfen der Einrichtung oder über die Möglichkeit der **Inanspruchnahme von Hilfen** nach SGB VIII **informiert** werden. Diese Hilfen basieren auf **Freiwilligkeit**.
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** liegen vor. → Es sind **schriftliche Vereinbarungen** mit den Eltern über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu treffen und zu **überprüfen**.
- Die vorhandenen/vereinbarten Hilfen **reichen nicht aus**/die Eltern sind **nicht bereit** oder in der **Lage,** die Gefährdung abzuwenden. → Es muss eine **Mitteilung an das Jugendamt** erfolgen. Die Eltern sind im Vorfeld über diese Mitteilung zu **informieren**,
- soweit dies **keine Gefährdung** bedeutet**.**

Gefährdungsgrad

Die **Verfahrensdauer** von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. **Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.**

Weiterhin ist die **Schutzbedürftigkeit** maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z. B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

5) Sicherheitseinschätzung

Eine **Sicherheitseinschätzung** ist vorzunehmen, wenn abzuwägen ist, ob ein Kind in seiner familiären Umgebung vor **akuten erheblichen Gefahren** geschützt ist oder ob **sofort Maßnahmen** zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes **eingeleitet** werden müssen

Hierbei geht es zunächst um die **Abwendung von akut schwerwiegenden Gefahren** für das Kindeswohl (z. B. Sexuelle Gewalt), welche **nicht identisch** mit dem **generellen Schädigungspotential** einer Gefährdung ist (z. B. chronische, emotionale oder erzieherische Vernachlässigung, die langfristig ein erhebliches Schädigungspotential hat, aber selten eine Sicherheitseinschätzung erforderlich macht).

Fünf Faktoren, die eine sofortige Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen:

- Anhaltspunkte mit einem erheblichen Hinweiswert auf eine **gegenwärtige Misshandlung**, ernsthafte **Vernachlässigung** oder **sexuelle Gewalt**
- Unmittelbarer Eindruck einer **ernsthaften Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten** des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch **Krankheit, Sucht oder Gewalt**
- **Gewalttätiges** oder in hohem Maß **unkontrolliertes Verhalten** einer Person mit Zugang zum Kind
- Die **plötzliche Verweigerung von Zugang zu einem Kind** im Kontext bereits **vorliegender Hinweise** auf eine Gefährdung
- Elterliche **Verantwortungsabwehr** und **Ablehnung von Hilfen** bei deutlichen **Hinweisen** auf eine **Kindeswohlgefährdung**

Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung	
Tagespflegeperson	
Ansprechpartner(in)	
Telefon	
Minderjährige(r)	
Name	
Anschrift	
Telefon	
Eltern	
Name	
Anschrift	
Telefon	

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung *Was wurde wann von wem beobachtet?*
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch insoweit erfahrene Fachkraft
Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene, weitere Maßnahmen
Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten, sowie des Kindes/Jugendlichen Ergebnis der Beteiligung
Beteiligte Fachkräfte des Trägers, insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. bereits eingeschaltete Träger von Maßnahmen
Weitere Beteiligte oder Betroffene